

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



GZ: 13/0199/37

An das  
 Bundesministerium für Arbeit,  
 Gesundheit und Soziales  
 Stubenring 1  
1010 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubs-  
 gesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungs-  
 gesetz 1977 und das Karenzurlaubsgesetz geändert werden  
 GZ: 51.006/4-1/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gegen die Novelle zu den im Betreff angeführten Gesetzen keine grundlegenden Bedenken.

Die Schaffung flexibler Meldefristen für die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes, das Recht des karenzierten Arbeitnehmers auf Information über wichtige Betriebsvorgänge, die Möglichkeit einer zweimaligen Teilung des Karenzurlaubes zwischen Vater und Mutter, die Möglichkeit eines überlappenden Karenzurlaubes für Vater und Mutter im Ausmaß von einem Monat und schließlich die Möglichkeit des Aufschubes von drei Monaten Karenzurlaub bis zum 7. Lebensjahres des Kindes, sind durchaus Maßnahmen, die vom Standpunkt der Familienplanung- und Kindererziehung zu begrüßen sind.



Wir sprechen für Ihr Recht!  
 DIE ÖSTERREICHISCHEN  
 RECHTSANWÄLTE

Allerdings darf nicht übersehen werden, daß der Arbeitgeber dadurch in seiner Dispositionsmöglichkeit über die Arbeitskraft der Kindesmutter und des Kindesvater eingeschränkt wird, denn die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten des Karenzurlaubes führen nicht nur zu einem Entfall der Arbeitskraft, sondern ziehen auch jeweils den im Gesetz vorgesehenen Kündigungsschutz nach sich. Wenn daher bei einem ratenweisen Verbrauch des Karenzurlaubes, jeweils ab Bekanntgabe des Urlaubswunsches, längstens 4 Monate vor Antritt des Karenzurlaubes Kündigungsschutz besteht, sollte seitens des Gesetzgebers klargestellt werden, daß Kündigungsschutz nur dann greifen soll, wenn es auch tatsächlich zur Inanspruchnahme des Karenzurlaubes kommt. Es soll in diesem Zusammenhang also nicht die Bekanntgabe für die Begründung des Bestandschutzes ausreichen, sondern dieser an die sodann tatsächlich erfolgte Inanspruchnahme des Karenzurlaubes gebunden sein.

Ausdrücklich begrüßt wird die Einführung eines Karenzgeldkontos, wodurch die relativ kasuistische Regelung, in welchem Ausmaß Karenzgeld bezogen werden kann, in der Weise vereinfacht wird, daß eine tage- bzw. halbtagsweise Abbuchung von dem Gesamtanspruch (183 Tage) erfolgt.

Was die Ausformulierung des Gesetzes angeht, sind manche Passagen nur dann klar verständlich, wenn man die Erläuterungen zur Regierungsvorlage liest.

#### § 15 MSchG:

Diese Bestimmung sieht in Abs 1 vor, bis wann Beginn und Dauer des Karenzurlaubes durch die Dienstnehmerin bekanntzugeben sind. Ferner wird darin bestimmt, daß die Dienstnehmerin drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubes bekanntgeben kann, daß sie diesen verlängert. Sodann findet sich im Abs 3 der Satz: "*Nach Ablauf dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach Abs 1 vereinbart werden.*"

Diese Bestimmung ist unklar, denn Abs 1 handelt nicht von der Vereinbarung eines Karenzurlaubes. Daher ist dieser Verweis schwer verständlich. Erst aus den erläuternden

Bemerkungen ist ersichtlich, daß trotz Versäumung der Frist für die Verlängerung es möglich sein soll, durch Vereinbarung einen Karenzurlaub festzulegen, der **die Wirkungen** eines Karenzurlaubes gem § 15 Abs 1 aufweist. Treffender wäre daher die Formulierung "*Unbeschadet des Ablaufes dieser Frist können die Dienstvertragsparteien einen Karenzurlaub vereinbaren, auf welchen Abs 1 anzuwenden ist.*"

#### § 15 a MSchG:

Infolge gleichlautender Formulierung ist auf die vorangegangenen Ausführungen zu verweisen.

#### § 15 b MSchG:

Abs 2 1. Satz lautet, daß die Inanspruchnahme des aufgeschobenen Karenzurlaubes mit dem Dienstgeber zu vereinbaren ist.

Abs 3 2. Satz lautet, daß Beginn und Dauer des aufgeschobenen Teiles des Karenzurlaubes dem Dienstgeber spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekanntzugeben ist.

Diese Formulierung ist insofern unklar, als in § 15 b Abs 1 der Dienstnehmerin grundsätzlich das Recht eingeräumt wird, den Karenzurlaub aufzuschieben. Es bedarf diesfalls keiner Vereinbarung, sondern bezieht sich diese offenbar auf den im nachfolgenden Abs 3 geregelten Zeitpunkt der Konsumation. Dieses Verfahren ist in Abs 3 dahingehend geregelt, daß die Dienstnehmerin den gewünschten Zeitpunkt 3 Monate vor Antritt des Karenzurlaubes bekanntgibt. Im Falle der Ablehnung durch den Dienstgeber hat sodann das Gericht zu entscheiden.

Zur besseren Verständlichkeit wäre es daher richtig, wenn der 1. Satz in Abs 2 entfällt, denn er gehört zu jenem Sachverhaltsablauf, der ohnedies in Abs 3 geregelt ist.

§ 15 d MSchG:

In Abs 1 wird in unbestimmter Weise auf ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis verwiesen, aufgrund dessen der Vater verhindert ist, das Kind selbst zu betreuen. Der Leser würde meinen, daß es sich bei dieser Formulierung um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, wie in den Fällen der Wiedereinsetzung gem §§ 146 ff ZPO handelt, jedoch wird diese Vermutung durch Abs 2 widerlegt, der lautet: "*Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor:*" Nun erfolgt eine taxative Aufzählung bestimmter Sachverhalte, wie etwa Tod, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, etc. Es ist nicht erfindlich, warum der Gesetzgeber diesen komplizierten und auch logisch schwer nachvollziehbaren Weg wählt, von einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignis in abstrakter Weise zu sprechen, sodann diese Definition wiederholt und auf bestimmte Sachverhalte einschränkt, von welchen etwa gerade die Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht als solches Ereignis zu sehen ist, es sei denn der straffällig gewordene Kindsvater rechnete damit, daß ihm die Straftat nicht nachgewiesen werden kann, sodaß das gegenwärtige Ergebnis und die damit verbundene Freiheitsstrafe unvorhergesehen eintraten.

Einfacher und kürzer wäre die Formulierung in Absatz 1: *Aus dem im folgenden angegebenen Gründen ist der Dienstnehmerin für die Dauer der Verhinderung des Vaters Karenzurlaub zu gewähren ist.*

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Wien, am 30.03.1999